

**Ortschaftsrat Eschach**  
öffentlich am 29.01.2008  
**Ortschaftsrat Taldorf**  
öffentlich am 29.01.2008  
**Gemeinderat**  
öffentlich am 11.02.2008

**Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bau der B30 Süd und  
Gebietserweiterung Untereschach**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Ravensburg stellt beim Landratsamt – Untere Flurbereinigungsbehörde – einen Antrag auf Regelflurneuordnung nach §§ 1 und 37 Flurbereinigungsge-  
setz für das Erweiterungsgebiet nach Osten im Bereich Untereschach.
2. Die Stadt Ravensburg stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes  
(FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindege-  
biet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben,  
Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Kli-  
ma- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt  
werden.  
Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41  
FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde  
über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
3. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Un-  
terhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 2 Abs. 2  
im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG),  
mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. §  
12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
4. Die Gemeinde stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststel-  
lung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehnergemein-

schaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).

5. Über eine Kostenbeteiligung der Stadt Ravensburg an den im Erweiterungsgebiet durchgeführten Maßnahmen wird nach Vorliegen des Wege- und Gewässerplans mit der dazugehörigen Kostenberechnung beraten.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Beratung über „Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bau der B30 Süd“ DS 2006/220

Ortschaftsrat Eschach nicht öffentlich am 29.06.2006

Ortschaftsrat Taldorf nicht öffentlich am 29.06.2006

Gemeinderat nicht öffentlich am 03.07.2006

### **2. Stand des Flurbereinigungsverfahrens**

25.07.2006 Informationsveranstaltung für die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens und den Verfahrensablauf

20.03.2007 Informationsveranstaltung für die beteiligten Grundstückseigentümer in der Erweiterung im Bereich Weiherstobel

18.04.2007 Informationsveranstaltung für die beteiligten Grundstückseigentümer in der Erweiterung im Bereich Untereschach

05.06.2007 Informationsveranstaltung für die beteiligten Grundstückseigentümer in der Erweiterung

September 2007 Gespräche mit Grundstückseigentümern in der Trasse  
Nach heutigem Stand haben genügend Eigentümer ihre Bereitschaft zum Verkauf verbindlich erklärt, so dass ein Landabzug im Zweckverfahren vermieden werden kann.

24.10.2007 Aufklärungsversammlung

Die vorgesehene Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes wurde von den Betroffenen im Bereich Weiherstobel abgelehnt. Die im Bereich Untereschach Betroffenen sind mehrheitlich für eine Erweiterung des Gebietes. Daraufhin wurde die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes vom Landratsamt entsprechend festgelegt (siehe Anlage Plan).

Der Bund als Träger der Maßnahme „B30 Süd“ übernimmt für die Erweiterung keine Kosten, da sie nicht im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme steht. Deshalb ist ein Antrag der Stadt Ravensburg auf Flurbereinigung für die Erweiterung notwendig. Das Gebiet soll aber innerhalb des Verfahrens einheitlich behandelt werden, da etliche Betroffene Eigentum in beiden Bereichen besitzen. D. h. es wird nur eine Teilnehmergeinschaft gebildet und für diese nur ein Vorstand gewählt. Kosten und ggf. Landabzug werden getrennt ermittelt, da für das Flurbereinigungsgebiet im Zusammenhang mit der B30 Süd der Bund die Kosten des Verfahrens übernimmt, nicht aber für die Erweiterung. Kosten und Landabzug für die Erweiterung sind von den Beteiligten in der Erweiterung zu tragen. Dabei ist vom Landratsamt ein Zuschuss von 64% in Aussicht gestellt worden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der Kommune.

### **3. Art des Flurbereinigungsverfahrens**

Nachdem die Grundstücksverhandlungen für die B30 Süd nicht den gewünschten Fortschritt gebracht haben, hat sich das Regierungspräsidium dafür entschieden, einen Antrag auf Flurbereinigung nach § 87 FlurbG (Zweckverfahren) zu stellen, d.h. alle Grundstücksangelegenheiten werden im Flurbereinigungsverfahren geregelt. Diese sogenannte „Unternehmensflurneuord-

nung“ ist bei Großbaumaßnahmen üblich. Voraussetzung dafür ist, dass eine Planfeststellung durchgeführt ist. Dies ist bei der B30 Süd der Fall.

#### **4. Erläuterung des Beschlussvorschlags**

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) auf. Soweit im Zuge der Neuordnung des gesamten Flurbereinigungsgebietes Maßnahmen notwendig werden, sind diese ggf. auszugleichen. Der Ausgleich für die B30 Süd ist im Planfeststellungsbeschluss festgelegt und bleibt unberührt. Die Planung und der Neubau von Wegen werden im Einvernehmen mit der Stadt Ravensburg hergestellt.

Die Beschlüsse 2. – 4. sind notwendig, damit die geplante Flurbereinigung angeordnet werden kann.

#### **5. Zeitplan**

Nach der derzeitigen Planung der Unteren Flurbereinigungsbehörde ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Anordnung für das 1. Quartal 2008
- Vorstandswahl für das 1. Quartal 2008
- Durchführung der Wertermittlung für die 1.Hälfte 2008